Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0723

Einreicher: Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
ViP entlastet Ordnungsamt

Erstellungsdatum:	07.07.2020
Eingang Büro der SVV:	07.07.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	07.07.2020
Termin der Beantwortung:	28.07.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	22.07.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Wie aus der Märkischen Allgemeinen Zeitung zu erfahren ist, wird am Seeufer in Groß Glienicke im Umfeld der Badestelle rücksichtslos geparkt, so dass Busse und Rettungsdienst stundenlang nicht mehr durch kamen.
Normalerweise ist das Durchkommen auch großer Löschfahrzeuge oder des Linienbusses durch zahlreiche Ausweichstellen gesichert. Doch diese Parkverbote werden ignoriert. Der Verkehrsbetrieb, der im Auftrag der Stadt die Linie fährt, darf weder selber abschleppen, noch die Abschlepper selbst rufen – dafür ist das Ordnungsamt zuständig. In Berlin dagegen darf die BVG seit diesem Jahr selbst abschleppen.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. **Wie ist der Rahmenvertrag der Landeshauptstadt mit dem Abschleppunternehmen ausgestaltet? Bitte nennen sie Laufzeit, nächstmöglicher Ausschreibungstermin und Unternehmen.**

 In der Landeshauptstadt Potsdam ist der Abschleppdienst Potsdam Nord A.P.N. GmbH über eine europaweite Ausschreibung beauftragt. Der Vertrag mit dem Unternehmen läuft vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022. Zum 01.01.2023 ist eine neue Vergabe der Leistung möglich. Mit der Ausschreibung wird im Januar 2021 begonnen.

2. **Welche Gründe liegen vor, warum der ViP nicht eigenständig das Abschleppunternehmen rufen darf?**
3. **Wie beurteilt die Landeshauptstadt die Möglichkeit, dass der ViP, um das Ordnungsamt zu entlasten, die Erlaubnis erhält, den Rahmenvertrag der Stadt zu nutzen?**

 Der Verkehrsbetrieb Potsdam (ViP) darf keine Umsetzungen von KfZ veranlassen, da es im Land Brandenburg keine entsprechende Rechtsgrundlage gibt. Die Durchsetzung von Recht und Ordnung ist grundsätzlich dem Staat und seinen Organen zugewiesen, sog. Gesetzesvorbehalt.

gez.: Sascha Krämer

Unterschrift

Im Land Berlin hat man dagegen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) gesetzlich ermächtigt, im Rahmen einer Beleihung Aufgaben und Befugnisse bei der Verkehrsüberwachung zu übernehmen. Nach § 23 Berliner Mobilitätsgesetz dürfen verkehrsrechtlich besonders ausgebildete Beschäftigte der BVG gewisse Befugnisse auf dem Gebiet der Überwachung des ruhenden Verkehrs übernehmen, wozu insbesondere das Abschleppen von Fahrzeugen aus dem Park- oder Halteverbot gehört.

Zuständigkeit:	Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung